



LEGAL REASONING AI

Thread



Aneta < 1 minute ago

Ich habe mich mit einem Autohändler über den Kauf eines VW-Polo, Chassisnummer 2398777, zum Preis von CHF 15'000 geeinigt. Ich erklärte, dass ich den Wagen erst am übernächsten Tag abholen werde. In der Nacht wurde jedoch von einem Dritten ein Feuer gelegt, wodurch der Wagen vollständig zerstört wurde. Wie ist nun die rechtliche Situation in Bezug auf den Kaufpreis?

2 replies



Law Bot APP < 1 minute ago

Yummy, a legal question! Let me take a look ...



Law Bot APP < 1 minute ago

 **search**

[Art. 215 OR](#) [Art. 209 OR](#) [Art. 191 OR](#) [Art. 225 OR](#) [Art. 237 OR](#) [Art. 187 OR](#)

[Art. 720 ZGB](#) [Art. 221 OR](#) [Art. 40 b OR](#) [Art. 490 OR](#)

[Art. 215 OR](#) [Art. 209 OR](#) [Art. 191 OR](#) [Art. 225 OR](#) [Art. 237 OR](#)

 **llm**

system: You are a Swiss legal expert. Please only answer Swiss legal questions, for other irrelevant question, just say 'Your question is out of scope.' Use the pieces of Swiss law provided in the Swiss

DAS TEAM IN PERSON



David Roegiers
Developer



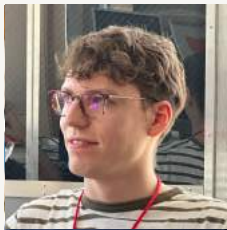
Aneta Králová
Legal



Laura Salathe
Data Scientist



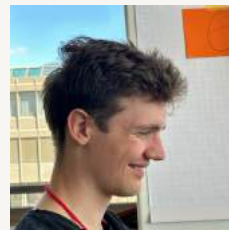
John Wofford
Developer



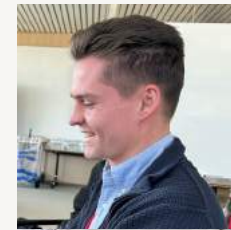
Simon Weigold
Computational Social
Scientist



Patrick Recher
Developer

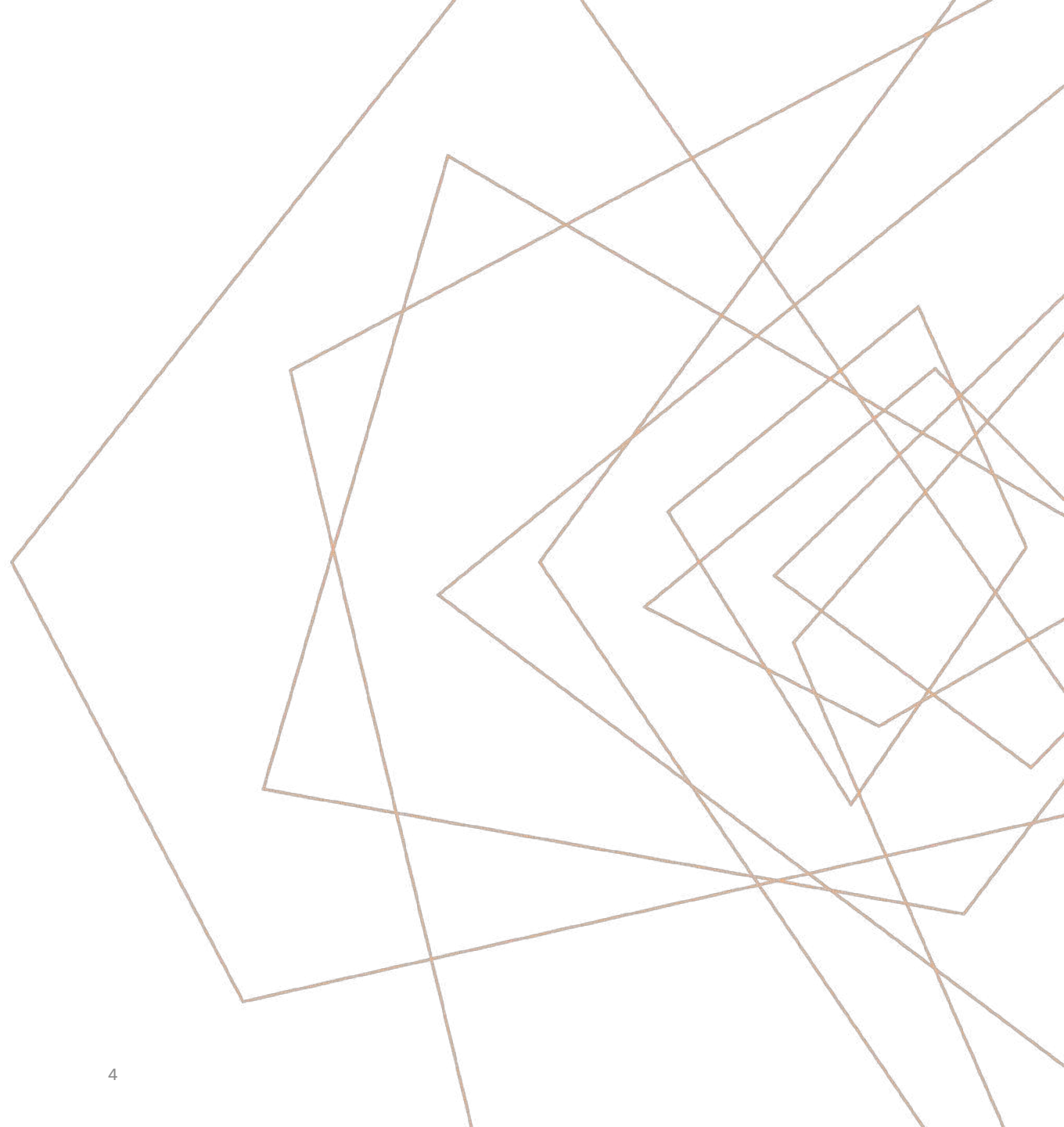


Kerry Jansen
Developer

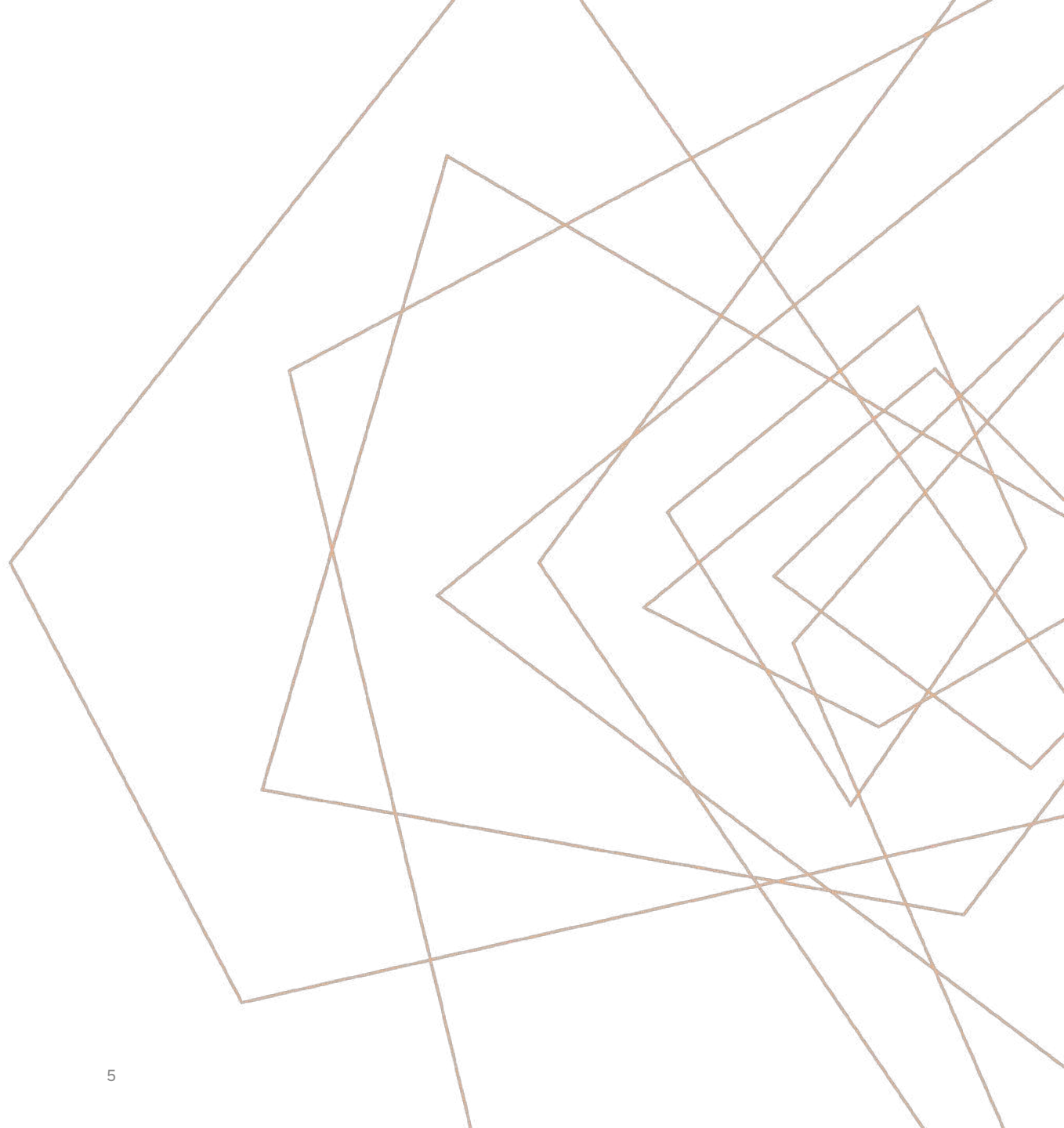


Luca Grand
Legal

SACHVERHALT



SACHVERHALT



Query Body Headers Auth Vars Script Assert Tests

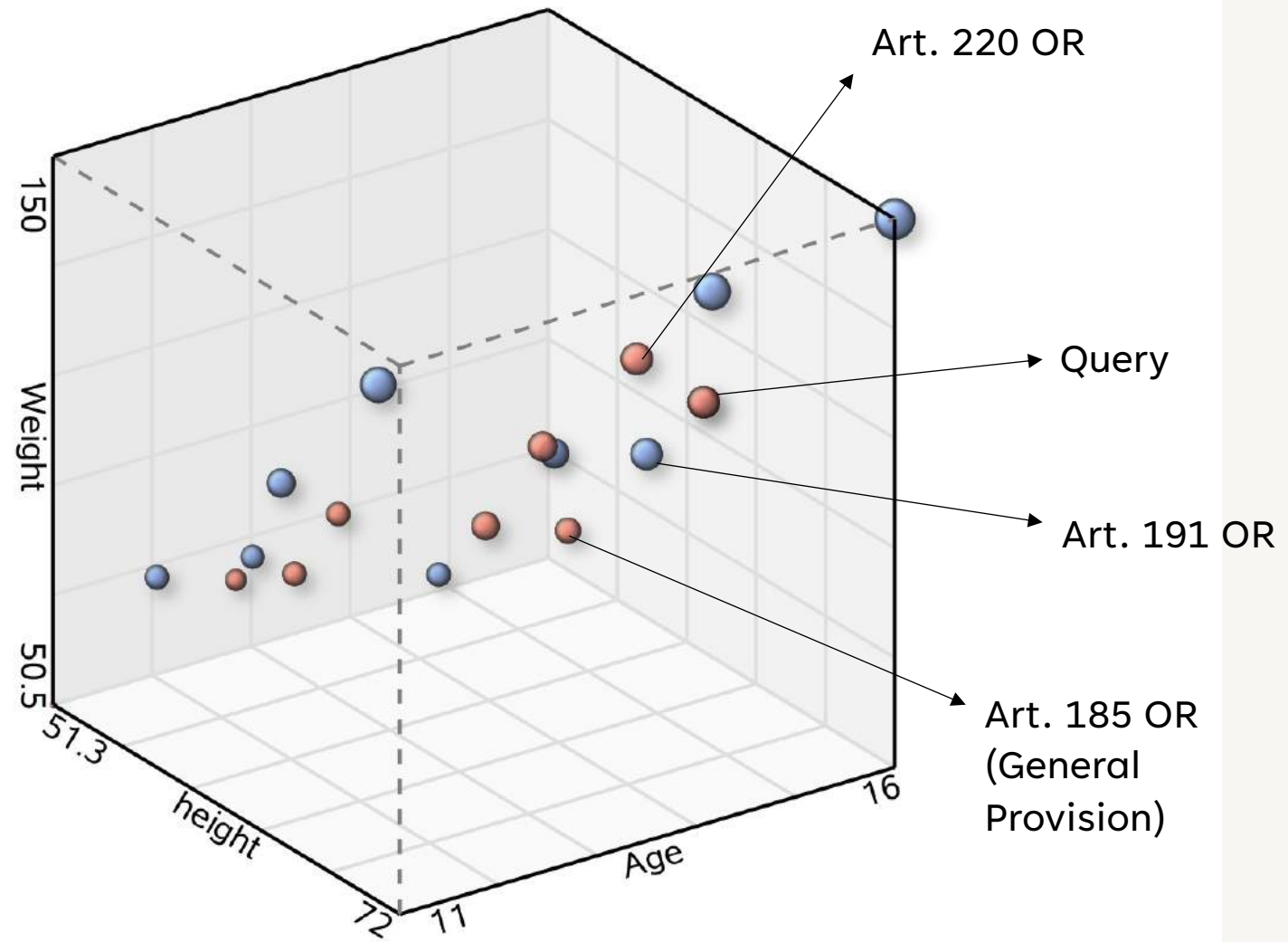
Docs File JSON ▾ Prettify

```
1 {
2   "message": [
3     {
4       "role": "user",
5       "content": "Ich habe mich mit einem Autohändler über den Kauf eines VW-Polo, Chassisnummer 2398777, zum Preis von CHF 15'000 geeinigt. Ich erklärte, dass ich den Wagen erst am übernächsten Tag abholen werde. In der Nacht wurde jedoch von einem Dritten ein Feuer gelegt, wodurch der Wagen vollständig zerstört wurde. Wie ist nun die rechtliche Situation in Bezug auf den Kaufpreis?"
6     }
7   ],
8   "stream": false
9 }
```

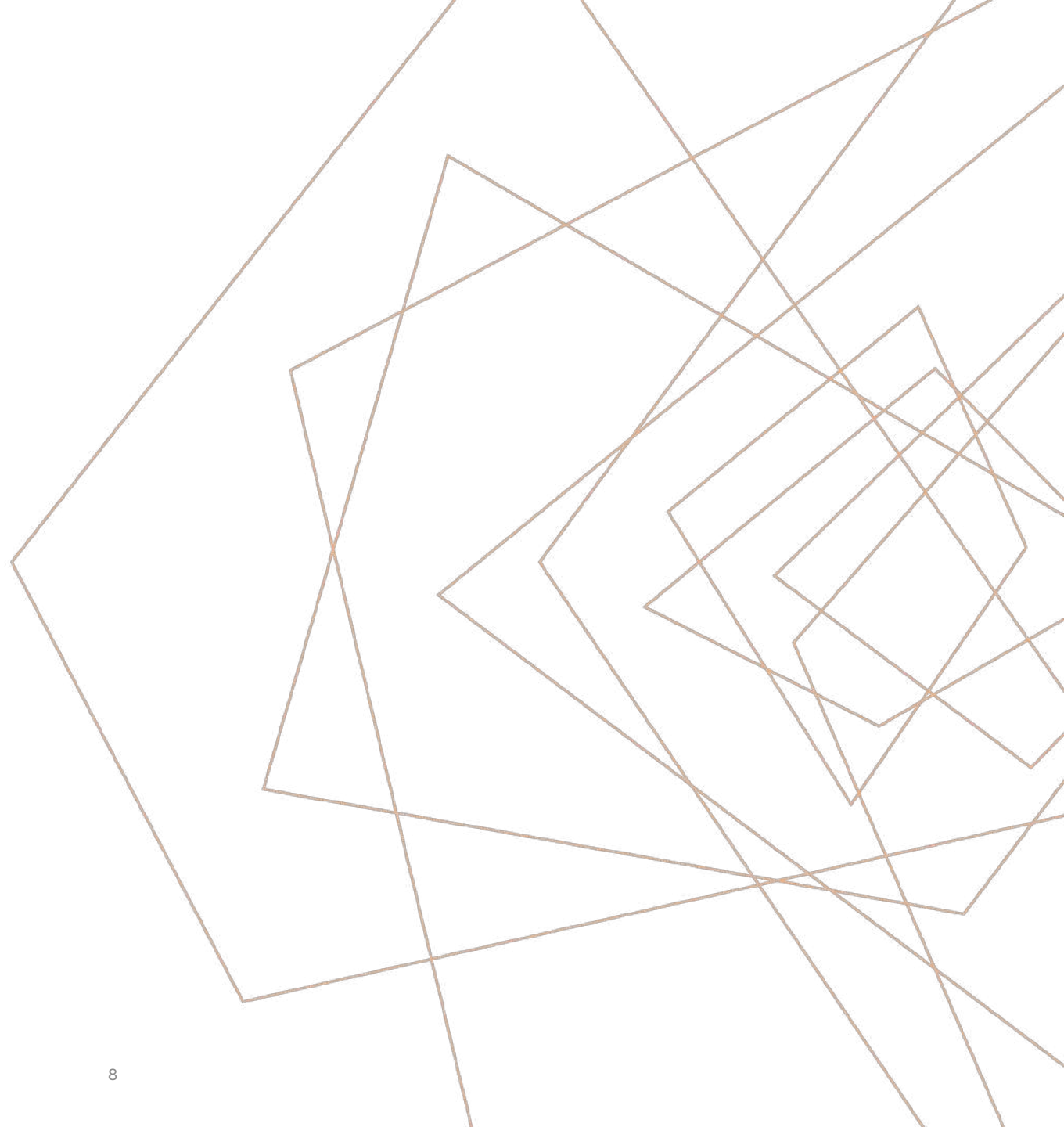
Response Headers Timeline Tests

🔗 ⬇️ 200 OK 61.77s 17.36KB

720 Absatz 3 den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Die Kantone bezeichnen die Stelle, welcher der Fund anzuzeigen ist.\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Fünfter Abschnitt: Der Tauschvertrag;A. Verweisung auf den Kauf;Art. 23 7 OR: Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag in dem Sinne Anwendung, dass jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.\n\nBundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG);I. Geltungsbereich;Vorschriften über den Gesundheitsschutz;Art. 3 a ARG: Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36 a) sind jedoch anwendbar: auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden; auf Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder selbstständige künstlerische Tätigkeit ausüben; auf Lehrer an Privatschulen sowie Lehrer, Fürsorge, Erzieher und Aufseher in Anstalten.}},"response":"Gemäß Artikel 191 des Obligationenrechts (OR) muss der Verkäufer den Schaden ersetzen, der dem Käufer durch die Nichterfüllung seiner Vertragspflicht entsteht. In Ihrem Fall bedeutet dies, dass der Autohändler Ihnen den Schaden ersetzen muss, der durch die Zerstörung des Autos entstanden ist. Sie können als Ihren Schaden die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preis geltend machen, um den Sie sich einen Ersatz für die nicht gelieferte Sache in guten Treuen erworben haben. Bei Waren, die einen Marktpreis haben, können Sie, ohne sich den Ersatz anzuschaffen, die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis zur Erfüllungszeit als Schadenersatz verlangen.}}}}



SACHVERHALT



Titel

Sechster Titel:
Kauf und Tausch

Erster Abschnitt:
Allgemeine
Bestimmungen

Abschnitt

Zweiter Abschnitt:
Der Fahrniskauf

Vierter Abschnitt:
Besondere Arten
des Kaufes

Vierter Abschnitt:
Besondere Arten
des Kaufes

Buchstaben

A. Gegenstand

B. Verpflichtungen
des Verkäufers

C. Verpflichtungen
des Käufers

es wegen bestehen. Bei freiwilliger öffentlicher Versteigerung haftet der Veräußerer wie ein anderer Verkäufer, kann aber in den öffentlich kundgegebenen Versteigerungsbedingungen die Gewährleistung mit Ausnahme der Haftung für absichtliche Täuschung von sich ablehnen."}]

```
An error took place: {
```

```
  message: "This model's maximum context length is 8192 tokens. However, your messages resulted in 13949 tokens. Please reduce the length of the messages.",
```

```
  type: "invalid_request_error",
```

```
  param: "messages",
```

```
  code: "context_length_exceeded",
```

```
}
```

```
{  
  "role": "user",  
  "content": "Ich habe mich mit einem Autohändler über den Kauf eines VW-Polo, Chassisnummer 2398777, zum Preis von CHF 15'000 geeinigt. Ich erklärte, dass ich den Wagen erst am übernächsten Tag abholen werde. In der Nacht wurde jedoch von einem Dritten ein Feuer gelegt, wodurch der Wagen vollständig zerstört wurde. Wie ist nun die rechtliche Situation in Bezug auf den Kaufpreis?"  
}
```

und Schadenberechnung;Art. 215 OR: Kommt der Käufer im kaufmännischen Verkehr seiner Zahlungspflicht nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, seinen Schaden nach der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preise zu berechnen, um den er die Sache in guten Treuen weiter verkauft hat. Bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, kann er ohne einen solchen Verkauf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Markt- und Börsenpreis zur Erfüllungszeit als Schadenersatz verlangen.\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;B. Verpflichtungen des Verkäufers;III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache;7. Inhalt der Klage des Käufers;a. Wandelungsklage oder Minderung;Art. 205 OR: Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern. Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände dies rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen. Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen."

CANCEL REQUEST

375 }

376],

377 "response": "Die rechtliche Situation bezüglich des Kaufpreises für den VW Polo, der durch ein Feuer zerstört wurde, wird durch Artikel 185 des Obligationenrechts (OR) geregelt. Gemäß Art. 185 OR gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber über, sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen. Da der Kaufvertrag bereits abgeschlossen wurde und keine besonderen Verabredungen bezüglich des Übergangs von Nutzen und Gefahr getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass die Gefahr bereits auf Sie als Käufer übergegangen ist.\n\nDies bedeutet, dass Sie grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sind, auch wenn das Fahrzeug vor der Übergabe zerstört wurde. Die Artikel 184 OR und 211 OR bestätigen diese Verpflichtung, indem sie festlegen, dass der Käufer den Kaufpreis zu bezahlen hat und die gekaufte Sache anzunehmen ist, sofern sie ihm vom Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird.\n\nAllerdings könnte Artikel 207 OR in Ihrem Fall relevant sein, der besagt, dass die Wandelung auch dann begehrt werden kann, wenn die Sache infolge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Fall nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist."

378 }

379]

380 }

381 }


```
{
  "type": "llm",
  "prompt": [
    {
      "role": "system",
      "content": "You are a legal lawyer and we are going step by step. For the first step you get a question from a user and list of books of law in switzerland. Identify the relevant law book most likely to contain the answer to the user's question. Select the most specific book possible. Answer only with the exact name of the law book as you received it. Books of law: Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)\nSchweizerisches Zivilgesetzbuch"
    },
    {
      "role": "user",
      "content": "Question from the user:Ich habe mich mit einem Autohändler über den Kauf eines VW-Polo, Chassisnummer 2398777, zum Preis von CHF 15'000 geeinigt. Ich erklärte, dass ich den Wagen erst am übernächsten Tag abholen werde. In der Nacht wurde jedoch von einem Dritten ein Feuer gelegt, wodurch der Wagen vollständig zerstört wurde. Wie ist nun die rechtliche Situation in Bezug auf den Kaufpreis?"
    }
  ],
  "response": "Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)"
},
```

```

{
  "type": "llm",
  "prompt": [
    {
      "role": "system",
      "content": "Now you have the relevant law book. For the second step, you get a question from a user and a table of contents of the law book. Identify the relevant articles likely to contain the answer to the user's question. Better select more than less articles. Answer only with the exact name of the articles ['Art. XX', 'Art. XX', ...] as you received it. Table of contents:\nErste Abteilung: Allgemeine Bestimmungen\nErster Titel: Die Entstehung der Obligationen\nErster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag\nA. Abschluss des Vertrages\nI. Übereinstimmende Willensäußerung\n1. Im Allgemeinen\nArt. 1\n2. Betreffend Nebenpunkte\nArt. 2\nII. Antrag und Annahme\n1. Antrag mit Annahmefrist\nArt. 3\n2. Antrag ohne Annahmefrist\na. Unter Anwesenden\n ... Art. 9\nSchlussbestimmungen zum zweiten Abschnitt\ndes XXXIV. Titels916"
    },
    {
      "role": "user",
      "content": "Question from the user:Ich habe mich mit einem Autohändler über den Kauf eines VW-Polo, Chassisnummer 2398777, zum Preis von CHF 15'000 geeinigt. Ich erklärte, dass ich den Wagen erst am übernächsten Tag abholen werde. In der Nacht wurde jedoch von einem Dritten ein Feuer gelegt, wodurch der Wagen vollständig zerstört wurde. Wie ist nun die rechtliche Situation in Bezug auf den Kaufpreis?"
    }
  ],
  "response": "['Art. 185', 'Art. 184', 'Art. 187', 'Art. 188', 'Art. 189', 'Art. 190', 'Art. 191', 'Art. 192', 'Art. 193', 'Art. 194', 'Art. 195', 'Art. 196', 'Art. 197', 'Art. 198', 'Art. 199', 'Art. 200', 'Art. 201', 'Art. 202', 'Art. 203', 'Art. 204', 'Art. 205', 'Art. 206', 'Art. 207', 'Art. 208', 'Art. 209', 'Art. 210', 'Art. 211', 'Art. 212', 'Art. 213', 'Art. 214', 'Art. 215']"
},

```

```
{
  "type": "search",
  "query": "['Art. 185', 'Art. 184', 'Art. 187', 'Art. 188', 'Art. 189', 'Art. 190', 'Art. 191', 'Art.
  192', 'Art. 193', 'Art. 194', 'Art. 195', 'Art. 196', 'Art. 197', 'Art. 198', 'Art. 199', 'Art. 200',
  'Art. 201', 'Art. 202', 'Art. 203', 'Art. 204', 'Art. 205', 'Art. 206', 'Art. 207', 'Art. 208', 'Art.
  209', 'Art. 210', 'Art. 211', 'Art. 212', 'Art. 213', 'Art. 214', 'Art. 215']",
  "results": {
    "eIds": [
      [
        "art_187/para_1",
        "art_187/para_2"
      ],
      [
        "art_199/para"
      ],
      [
        "art_203/para"
      ],
      [
        "art_204/para"
      ],
      [
        "art_205/para"
      ],
      [
        "art_206/para"
      ],
      [
        "art_207/para"
      ],
      [
        "art_208/para"
      ],
      [
        "art_209/para"
      ],
      [
        "art_210/para"
      ],
      [
        "art_211/para"
      ],
      [
        "art_212/para"
      ],
      [
        "art_213/para"
      ],
      [
        "art_214/para"
      ],
      [
        "art_215/para"
      ]
    ],
    "text": [
      "art_187/para_1",
      "art_187/para_2",
      "art_199/para",
      "art_203/para",
      "art_204/para",
      "art_205/para",
      "art_206/para",
      "art_207/para",
      "art_208/para",
      "art_209/para",
      "art_210/para",
      "art_211/para",
      "art_212/para",
      "art_213/para",
      "art_214/para",
      "art_215/para"
    ],
    "metadata": [
      "art_187/para_1",
      "art_187/para_2",
      "art_199/para",
      "art_203/para",
      "art_204/para",
      "art_205/para",
      "art_206/para",
      "art_207/para",
      "art_208/para",
      "art_209/para",
      "art_210/para",
      "art_211/para",
      "art_212/para",
      "art_213/para",
      "art_214/para",
      "art_215/para"
    ]
  }
},
```



```
{
  "type": "llm",
  "prompt": [
    {
      "role": "system",
      "content": "Finally, You are a Swiss legal expert. Please only answer questions to which Swiss law is applicable, for any other question, just say 'Your question is out of scope.' Use only the provisions of Swiss law provided in the Swiss law retrieval result to answer the user question. You should only use the Swiss law retrieval result for your answer. Your answer must be based on the Swiss law retrieval result. Don't try to make up an answer if it is not fully clear from the Swiss law retrieval result. Explain your answer and refer the exact source / article of the Swiss law retrieval result sentence by sentence taking into account the five articles preceding the article identified in the numeric order."
    },
    {
      "role": "user",
      "content": "Ich habe mich mit einem Autohändler über den Kauf eines VW-Polo, Chassisnummer 2398777, zum Preis von CHF 15'000 geeinigt. Ich erklärte, dass ich den Wagen erst am übernächsten Tag abholen werde. In der Nacht wurde jedoch von einem Dritten ein Feuer gelegt, wodurch der Wagen vollständig zerstört wurde. Wie ist nun die rechtliche Situation in Bezug auf den Kaufpreis?\n\nSwiss law retrieval result:\n\nBundsgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;A. Gegenstand;Art. 187 OR: Als Fahrniskauf ist jeder Kauf anzusehen, der nicht eine Liegenschaft oder ein in das Grundbuch als Grundstück aufgenommenes Recht zum Gegenstand hat. Bestandteile eines Grundstückes, wie Früchte oder Material auf Abbruch oder aus Steinbrüchen, bilden den Gegenstand eines Fahrniskaufes, wenn sie nach ihrer Lostrennung auf den Erwerber als bewegliche Sachen übergehen sollen.\n\nBundsgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;B. Verpflichtungen des Verkäufers;III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache;2. Wegbedingung;Art. 199 OR: Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat.\n\nBundsgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;B. Verpflichtungen des Verkäufers;III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache;5. Absichtliche Täuschung;Art. 203 OR: Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet eine Beschränkung der Gewährleistung wegen versäumter Anzeige nicht statt.\n\nBundsgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;B. Verpflichtungen des Verkäufers;III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache;1. Gegenstand der Gewährleistung;b. Beim Viehhandel;Art. 198 OR: Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur insoweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat.\n\nBundsgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster
```


(Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; C. Verpflichtungen des Käufers; I. Zahlung des Preises und Annahme der Kaufsache; Art. 211 OR: Der Käufer ist verpflichtet, den Preis nach den Bestimmungen des Vertrages zu bezahlen und die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäss angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muss sofort geschehen, wenn nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen; B. Nutzen und Gefahr; Art. 185 OR: Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Erwerber über. Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein. Bei Verträgen, die unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen sind, gehen Nutzen und Gefahr der veräusserten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; I. Übergabe; 1. Kosten der Übergabe; Art. 188 OR: Sofern nicht etwas anderes vereinbart worden oder üblich ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Übergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Käufer dagegen die der Beurkundung und der Abnahme.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache; 3. Vom Käufer gekannte Mängel; Art. 200 OR: Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, die der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; II. Gewährleistung des veräusserten Rechtes; 2. Verfahren; a. Streitverkündung; Art. 193 OR: Die Voraussetzungen und Wirkungen der Streitverkündung richten sich nach der ZPO. Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Verkäufers unterblieben, so wird dieser von der Verpflichtung zur Gewährleistung insoweit befreit, als er zu beweisen vermag, dass bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebnis des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; II. Gewährleistung des veräusserten Rechtes; 2. Verfahren; b. Herausgabe ohne richterliche Entscheidung; Art. 194 OR: Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Käufer, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, das Recht des Dritten in guten Treuen anerkannt oder sich einem Schiedsgericht unterworfen hat, sofern dieses dem Verkäufer rechtzeitig angedroht und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war. Ebenso besteht sie, wenn der Käufer beweist, dass er zur Herausgabe der Sache verpflichtet war.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; I. Übergabe; 3. Verzug in der Übergabe; a. Rücktritt im kaufmännischen Verkehr; Art. 190 OR: Ist im

kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungsstermin verabredet und kommt der Verkäufer in Verzug, so wird vermutet, dass der Käufer auf die Lieferung verzichte und Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruche. Zieht der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er es dem Verkäufer nach Ablauf des Termins unverzüglich anzuzeigen.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; C. Verpflichtungen des Käufers; II. Bestimmung des Kaufpreises; Art. 212 OR: Hat der Käufer fest bestellt, ohne den Preis zu nennen, so wird vermutet, es sei der mittlere Marktpreis gemeint, der zurzeit und an dem Ort der Erfüllung gilt. Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Ware zu berechnen, so wird die Verpackung (Taragewicht) in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die besonderen kaufmännischen Übungen, nach denen bei einzelnen Handelsartikeln ein festbestimmter oder nach Prozenten berechneter Abzug vom Bruttogewicht erfolgt oder das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; I. Übergabe; 2. Transportkosten; Art. 189 OR: Muss die verkaufte Sache an einen anderen als den Erfüllungsort versendet werden, so trägt der Käufer die Transportkosten, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder üblich ist. Ist Frankolieferung verabredet, so wird vermutet, der Verkäufer habe die Transportkosten übernommen. Ist Franko- und zollfreie Lieferung verabredet, so gelten die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle, die während des Transportes, nicht aber die Verbrauchssteuern, die bei Empfang der Sache erhoben werden, als mitübernommen.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache; 1. Gegenstand der Gewährleistung; a. Im Allgemeinen; Art. 197 OR: Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; B. Verpflichtungen des Verkäufers; III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache; 7. Inhalt der Klage des Käufers; c. Wandelung bei Untergang der Sache; Art. 207 OR: Die Wandelung kann auch dann begehrt werden, wenn die Sache infolge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist. Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen, oder von diesem weiter veräussert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersatz des Minderwertes verlangen.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse; Sechster Titel: Kauf und Tausch; Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf; C. Verpflichtungen des Käufers; III. Fälligkeit und Verzinsung des Kaufpreises; Art. 213 OR: Ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt, so wird der Kaufpreis mit dem Übergange des Kaufgegenstandes in den Besitz des Käufers fällig. Abgesehen von der Vorschrift über den Verzug infolge Ablaufs eines bestimmten Verfalltages wird der Kaufpreis ohne Mahnung verzinslich, wenn die Übung es mit sich bringt, oder wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträgnisse des Kaufgegenstandes beziehen kann.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des

Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen. Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig Zug um Zug zu erfüllen. Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.

\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;B. Verpflichtungen des Verkäufers;II. Gewährleistung des veräusserten Rechtes;3. Ansprüche des Käufers;c. Bei Kulturgütern;Art. 196 a OR: Für Kulturgüter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003 verjährt die Klage auf Gewährleistung des veräusserten Rechts ein Jahr, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat, in jedem Fall jedoch 30 Jahre nach dem Vertragsabschluss.\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;C. Verpflichtungen des Käufers;IV. Verzug des Käufers;2. Schadenersatz und Schadenberechnung;Art. 215 OR: Kommt der Käufer im kaufmännischen Verkehr seiner Zahlungspflicht nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, seinen Schaden nach der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Preise zu berechnen, um den er die Sache in guten Treuen weiter verkauft hat. Bei Waren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, kann er ohne einen solchen Verkauf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Markt- und Börsenpreis zur Erfüllungszeit als Schadenersatz verlangen.\n\nBundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht);Zweite Abteilung: Die einzelnen Vertragsverhältnisse;Sechster Titel: Kauf und Tausch;Zweiter Abschnitt: Der Fahrniskauf;B. Verpflichtungen des Verkäufers;III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache;7. Inhalt der Klage des Käufers;a. Wandelung oder Minderung;Art. 205 OR: Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern. Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, steht es dem Richter frei, bloss Ersatz des Minderwertes zuzusprechen, sofern die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen. Erreicht der geforderte Minderwert den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen."

}

1,

"response": "Die rechtliche Situation bezüglich des Kaufpreises für den VW Polo, der durch ein Feuer zerstört wurde, wird durch Artikel 185 des Obligationenrechts (OR) geregelt. Gemäß Art. 185 OR gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber über, sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen. Da der Kaufvertrag bereits abgeschlossen wurde und keine besonderen Verabredungen bezüglich des Übergangs von Nutzen und Gefahr getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass die Gefahr bereits auf Sie als Käufer übergegangen ist. \n\nDies bedeutet, dass Sie grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sind, auch wenn das Fahrzeug vor der Übergabe zerstört wurde. Die Artikel 184 OR und 211 OR bestätigen diese Verpflichtung, indem sie festlegen, dass der Käufer den Kaufpreis zu bezahlen hat und die gekaufte Sache anzunehmen ist, sofern sie ihm vom Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird.\n\nAllerdings könnte Artikel 207 OR in Ihrem Fall relevant sein, der besagt, dass die Wandelung auch dann begehrt werden kann, wenn die Sache infolge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Fall nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist."

}

"response": "Die rechtliche Situation bezüglich des Kaufpreises für den VW Polo, der durch ein Feuer zerstört wurde, wird durch Artikel 185 des Obligationenrechts (OR) geregelt. Gemäß Art. 185 OR gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber über, sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen. Da der Kaufvertrag bereits abgeschlossen wurde und keine besonderen Verabredungen bezüglich des Übergangs von Nutzen und Gefahr getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass die Gefahr bereits auf Sie als Käufer übergegangen ist. \n\nDies bedeutet, dass Sie grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sind, auch wenn das Fahrzeug vor der Übergabe zerstört wurde. Die Artikel 184 OR und 211 OR bestätigen diese Verpflichtung, indem sie festlegen, dass der Käufer den Kaufpreis zu bezahlen hat und die gekaufte Sache anzunehmen ist, sofern sie ihm vom Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird.\n\nAllerdings könnte Artikel 207 OR in Ihrem Fall relevant sein, der besagt, dass die Wandelung auch dann begehrt werden kann, wenn die Sache infolge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Fall nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist."

← → ↻ <https://github.com/access2justice/law-bot/pull/52> 120% 🗪 ☆


☰ access2justice / law-bot 🔍 Type ↵ to search

<> Code 🔗 Pull requests 4 🎮 Actions 🛡 Security 📄 Insights

POC hierarchical search with llm #52

🔒 Closed patte wants to merge 2 commits into master from patte/poc-llm-search 📄



💬 Conversation 0 -🔗 Commits 2 📄 Checks 1 📄 Files changed 6

 patte commented 1 minute ago · edited ▾ Collaborator ⋮

😄
not meant to be used, just here to document our work at: <https://opendata.ch/de/events/open-legal-lab-2024/>

😊

📄 patte added 2 commits 4 hours ago

- 🔗  fix(dev): response content-type ✓ 6713c43
- 🔗  feat: POC hierarchical search with llm ✓ 1f18f6f

Titel

Sechster Titel:
Kauf und Tausch

Erster Abschnitt:
Allgemeine
Bestimmungen

Abschnitt

Zweiter Abschnitt:
Der Fahrniskauf

Vierter Abschnitt:
Besondere Arten
des Kaufes

Vierter Abschnitt:
Besondere Arten
des Kaufes

Buchstaben

A. Gegenstand

B. Verpflichtungen
des Verkäufers

C. Verpflichtungen
des Käufers



VIELEN DANK